

Stadtbauamt
61-26-1.09 pa-wi
(09_1_09.BEG)

Drensteinfurt, den 27.12.93

B e g r ü n d u n g

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp"
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1126, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp", beabsichtigt, das auf diesem Grundstück stehende Wohngebäude in südlicher Richtung um einen Wintergarten mit überdachtem Freisitz zu vergrößern.

Damit der Anbau eine ausreichend bemessene Grundfläche erhalten kann, müßte die Baugrenze in südlicher Richtung um 1,50 m erweitert werden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Betroffene Grundeigentümer haben der Änderung zugestimmt.

Der Anbau hat keine prägende Wirkung für das gesamte Gebiet, so daß eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange nicht zu befürchten ist.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)